

# St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V.

## S a t z u n g

Der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V., Warstein-Allagen

### Präambel

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist im Jahre 1823 gegründet worden.

Schutzpatron ist der hl. Sebastianus.

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft orientiert sich an den christlichen Werten.

### **§ 1**

#### **(Name, Sitz und Zweck des Vereins)**

Der Verein führt den Namen „St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er besteht in rechtfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Warstein-Allagen und ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung

- a) der christlichen Kultur
- b) der traditionellen Bindung zur Kirche und der sauerländischen Heimat
- c) der heimischen Bräuche und Werte
- d) des Verantwortungsbewusstseins für Heimat und Vaterland
- e) der Eintracht und des Gemeinschaftsgeistes
- f) der Jugendarbeit

Der Verein verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung, denn Zwecke des Vereins sind die Förderung der Religion, der Kultur, des Schießsports, der Heimatpflege, des traditionellen Brauchtums und des bürgerlichen Engagements gemäß § 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2, 5, 21, 22, 23 und 25 AO.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 (Mitgliedschaft)**

Mitglied des Vereins kann jeder Mann mit dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, der die Ziele des Vereins respektiert und die Satzung anerkennt.

Das Mindestalter von 16 Jahren muss spätestens zur Generalversammlung des darauffolgenden Jahres erreicht sein.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende, zusammen mit dem erweiterten Vorstand.

Die Daten der Mitglieder werden in der elektronischen Mitgliederverwaltung erfasst.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Abmeldung beim geschäftsführenden Vorstand, dies kann auch per E-Mail erfolgen.
- c) wenn Mitglieder mit den Beiträgen zwei Jahre im Rückstand sind
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.

Ferner, wenn ein Mitglied das Ansehen der Schützenbruderschaft schädigt.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet zusammen mit dem erweiterten Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes.

Ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht an dem Vermögen des Vereins.

An den Beerdigungen und am Seelenamt der verstorbenen Mitglieder, sowie deren Ehepartnern sollen sich die Schützenbrüder nach Möglichkeit beteiligen.

Die Bruderschaft begleitet die Beisetzung eines verstorbenen Schützenbruders oder dessen Ehepartners mit einer Fahne innerhalb von Allagen.

Mitglieder der Bruderschaft stellen sich bei Trauerfällen unentgeltlich als Sarg- oder Urnenträger zur Verfügung.

Im Bedarfsfall sollen auch Schützenbrüder, die nicht dem Vorstand angehören, zum Tragen der Fahne bzw. zu deren Begleitung herangezogen werden.

Bei der Beisetzung eines Ehrenmitglieds nimmt nach Möglichkeit der gesamte Vorstand in Uniform und mit drei Fahnen geschlossen teil.

## **§ 2 b (Ehrenmitgliedschaft)**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands Vorstandsmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem aktiven Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sollten sich durch herausragende, ehrenamtliche Arbeiten zum Wohle der Bruderschaft ausgezeichnet haben.

Die Ernennung erfolgt durch Wahl mit Mehrheitsbeschluss von 3/4 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Die Ehrenmitglieder sollten jedoch mindestens 12 Jahre im Vorstand tätig gewesen sein.

Der Antrag zur Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Ehrenmitglied muss beim geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

### **§ 3 (Präses)**

Präses der Bruderschaft sowie geistlicher Berater derselben ist stets der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Allagen. Sofern die Priesterstelle in Allagen nicht besetzt sein sollte, wird der Leiter des Pastoralverbundes bzw. des pastoralen Raumes, oder ein von ihm beauftragter Priester Präses der Bruderschaft.

### **§ 4 (Organe)**

Der Verein besteht aus der Nordkompanie, Mittelkompanie und Südkompanie. Durch die Kompanien soll die Aktivität der Mitglieder gefördert und eine engere Zusammenarbeit innerhalb des Vereins hergestellt werden. Jede Kompanie stellt einen Kompanieführer, einen stellvertretenden Kompanieführer, zwei Fahnenoffiziere, einen Fähnrich. Der Kompanievorstand kann durch einen weiteren Offizier und einen Offizier für Jugendarbeit erweitert werden. Diese werden in den Kompanieversammlungen gewählt.

Die Organe des Vereins sind:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung
- d) Kompanieversammlungen

Zu a) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Oberst)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Major)
- c) dem Schriftführer (Geschäftsführer)
- d) dem Rendanten (Kassierer)
- e) dem Adjutanten

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für den Zeitraum von vier Jahren zeitversetzt gewählt, so dass jedes Jahr mindestens ein Mitglied zur Wahl steht. Wiederwahl ist möglich.

Zu b) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem König
- b) zwei Königsoffizieren
- c) drei Kompanieführern
- d) drei stellvertretenden Kompanieführern
- e) drei Fähnrichen
- f) sechs Fahnenoffizieren
- g) sechs weiteren Offizieren (2 Offiziere je Kompanie)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf vier Jahre zeitversetzt und die Fähnriche auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand aus, so hat die nächste Mitglieder- oder Kompanieversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

Der jeweilige Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt Warstein zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und nimmt dann mit beratender Stimme teil, sofern er Mitglied der Bruderschaft ist.

## **§ 5**

### **(Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands)**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, Rendant und der Adjutant.

#### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedoch handeln bei Auflösung des Vereins, Veräußerungen und Kauf von Grundvermögen und grundbuchlicher Belastung alle fünf Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und können verbindliche Unterschriften leisten.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte selbständig. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern beschließen der geschäftsführende und erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.
4. Für die Leistung von Zahlungen ist der Rendant berechtigt. Über die laufenden Kontobewegungen sind die restlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig und zeitnah zu unterrichten.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen.

## **§ 6 (Aufgaben des erweiterten Vorstandes)**

1. Er hat den geschäftsführenden Vorstand in der Wahrung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Er beschließt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 5 die Aufnahme neuer Mitglieder und außergewöhnliche Vereinsangelegenheiten. Er wirkt gem. § 2 bei dem Ausschluss eines Mitgliedes mit.
3. Den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes obliegt es, für Ordnung bei den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu sorgen.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 (Mitgliederversammlung)**

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst am Sonntag vor oder nach dem Fest des heiligen Sebastianus stattfinden.

Die Versammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Versammlung hat spätestens 10 Tage im Voraus durch Veröffentlichung, u.a. in den örtlichen Tageszeitungen, zu erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden selbständig jederzeit einberufen werden, wenn er Erklärungen abzugeben hat und das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn

- a) drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen
- b) 20% der Mitglieder den schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes stellen.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Er hat für Ordnung zu sorgen und kann bei wiederholten Fehlverhalten eines Vereinsmitglieds dieses aus dem Versammlungsraum verweisen.

Außerordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen kurzfristig, unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen, einberufen werden.

Bei Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen finden entweder durch Zuruf, Handzeichen oder Stimmzettel statt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.

In der Regel genügt Mehrheitsbeschluss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand nach dem 2. Wahlgang das Los.

Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

- a) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verein,
- b) bei Änderungen der Satzung
- c) bei Erwerb oder Veräußerung größerer vereinseigener Vermögenswerte
- d) bei Ernennung eines Ehrenmitglieds

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Königsoffiziere
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Abnahme des Kassenberichts
- d) Entgegennahme von Erklärungen des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren
- f) Bei Beschlüssen mitzuwirken, für die eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist
- g) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- h) Bei allen sonstigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken

## **§ 8** **(Vermögen)**

Der Verein erhält im Allgemeinen seine Mittel

- a) durch Beitragszahlung der Mitglieder
- b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) durch Einnahmen aus Vermietung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 9 a**  
**(Hochfeste: Fronleichnam)**

Höchstes Fest des Vereins ist das hl. Fronleichnamsfest.  
Zur Prozession stellt die Bruderschaft die musikalische Begleitung.  
Die Schützenbrüder begleiten mit den Vereinsfahnen das Allerheiligste.

**§ 9 b**  
**(Hochfest: Schützenfest)**

Alljährlich wird am Wochenende des 2. Sonntags im Juli in althergebrachter Weise das Schützenfest gefeiert.

Der Ablauf des bevorstehenden Festes wird in der Generalversammlung zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt.

Das historische Vogelschießen gehört zum alljährlichen Schützenfest. Die Würde des Schützenkönigs kann jeder Schützenbruder erlangen, der mindestens 2 Jahre im Verein ist und möglichst das 21. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Königsschuss ist eine Prämie verbunden, deren Höhe jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird. Hierdurch soll allen Schützenbrüdern die Möglichkeit zur Erlangung der Königswürde gegeben werden.

Der Verein gibt seinen Mitgliedern nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Unterhaltung und Förderung im Schießsport. Er findet unter Aufsicht eines geeigneten Schießleiters statt. Die notwendigen Anlagen und Voraussetzungen dafür stehen zur Verfügung.

**§ 10**  
**(Beteiligungen)**

An allen kirchlichen und kulturellen Planungen, Zielsetzungen und Veranstaltungen soll sich die Schützenbruderschaft nach Möglichkeit beteiligen.

**§ 11**  
**(Mitgliederhilfe)**

Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Darüber beschließt der erweiterte Vorstand.  
Niemand darf aus diesem Grunde von der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

**§ 12**  
**(Auflösung der Bruderschaft)**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist Allagen bzw. an ihre juristische Nachfolge mit der verpflichtenden Auflage zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Allagen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 13**  
**(Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 14**  
**(Ausführungsbestimmungen)**

Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen dieser Satzung erlässt der geschäftsführende und erweiterte Vorstand und lässt diese durch die Mitgliederversammlung beschließen.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft. Früher gefasste und verabschiedete Statuten werden hiermit aufgehoben.

Beschlossen in der Generalversammlung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V. am 20. Januar 2019.

Allagen, den 20. Januar 2019

.....  
Walter Risse, 1. Vorsitzender

.....  
Frank Wolter, 2. Vorsitzender

.....  
Martin Kellerhoff, Rendant

.....  
Hubertus Struchholz, Schriftführer

.....  
Markus Buchheister, Adjutant